



## Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung für den Bau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA

### Einzureichende Unterlagen:

- Bezeichnung der Maßnahme  
Erläuterungsbericht über Art, Umfang, Zweck und die voraussichtlichen Herstellungskosten des geplanten Vorhabens,
- Name, Wohnort (bei juristischen Personen: Sitz des Unternehmens) des Antragstellers,
- Übersichtsplan M 1:25 000 mit Angabe des genauen Standortes des Bauwerkes,
- Lage- und Höhenplan (bezogen auf NHN- Höhen), aus dem das Gewässer, die geplante Maßnahme, Bezeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstücke, Höhenlinien sowie Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete ersichtlich sind, in der Regel im Maßstab 1:10 000 (topographische Karte), 1:2 000,
- Bezeichnung des Gewässers,
- betroffene, öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
- Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben geplant ist oder sich voraussichtlich auswirkt,
- Grundstück, auf dem die Maßnahme geplant ist, mit Katasterbezeichnung, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift,
- geplanter Zeitraum der Arbeiten,
- Baupläne (Ansichten, Grundrisse, Längs- und Querschnitte) mit Bau- und Betriebsbeschreibung von geplanten baulichen Anlagen (M 1:100),
- bei oberirdischen Gewässern:
  - Mittelwasserstand (MW)
  - höchster Hochwasserstand (HHW)
  - niedrigster Niedrigwasserstand (NNW)
  - mittlerer Abfluss (MQ)
  - höchster Hochwasserabfluss (HHQ)
  - niedrigster Niedrigwasserabfluss (NNQ)
  - Bemessungshochwasser (BHQ)
  - hydraulischer Nachweis
  - Prüfung Eingriff in Natur und Landschaft
    - Bewertung IST-Zustand
    - Ermitteln und Bewerten des Eingriffs
    - Variantenprüfung (Vermeidung und Verminderung)
    - Vorschläge zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
    - Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Bilanzierung nach Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)

### Hinweis:

Der Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.